

# Kriterien der Pflegebegutachtung

Dr. Anja Röhnelt, Gesundheitsamt  
Kreis Warendorf

## **SGB XI § 14 Begriff der Pflegebedürftigkeit**

- (1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen.

# Hilfe zur Pflege

## SGB XII § 61 Leistungsberechtigte

- Personenkreis entsprechend § 14 SGB XI
- Hilfe zur Pflege ist auch kranken und behinderten Menschen zu leisten, die voraussichtlich für *weniger als sechs Monate* der Pflege bedürfen oder
- einen *geringeren* Bedarf haben oder
- die der Hilfe für *andere Verrichtungen* als der definierten Verrichtungen bedürfen.

# Krankheiten oder Behinderungen im Sinne des Absatzes 1 SGB XI § 14

- Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat
- Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane
- Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen
- andere Krankheiten oder Behinderungen, infolge derer Personen pflegebedürftig im Sinne des Absatzes 1 sind.

# Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen

1. Körperpflege
2. Ernährung
3. Mobilität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung

# 1. Körperpflege

- Waschen
- Duschen
- Baden
- Zahnpflege
- Kämmen
- Rasieren
- Darm- oder Blasenentleerung

## 2. Ernährung

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung
- die Aufnahme der Nahrung,

## 3. Mobilität

- das selbständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen
- An- und Auskleiden
- Gehen
- Stehen
- Treppensteigen
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung

## 4. Hauswirtschaftliche Versorgung

- Einkaufen
- Kochen
- Reinigen der Wohnung
- Spülen
- Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung
- Beheizen der Wohnung

## Formen der Hilfe (§ 14.3 SG XI)

- Die Hilfe im Sinne des Absatzes 1 (§ 14 SGB XI) besteht in der
- **Unterstützung**, in der
- **teilweisen** oder **vollständigen Übernahme** der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder
- in **Beaufsichtigung** oder
- **Anleitung** mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.

## Grundsätze für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit

- Besteht ein dauerhafter Hilfebedarf (> 6 Monate)?
- Bei wie vielen der definierten Verrichtungen besteht ein regelmäßiger Hilfebedarf?
- Wie häufig (einmal oder mehrmals täglich)?
- Zuordnung dieser Verrichtungen im Tagesablauf (zu verschiedenen Tageszeiten, rund um die Uhr, nachts)
- Zeitaufwand, den eine nicht als Pflegekraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen benötigt

# Ermittlung des Zeitaufwandes

- Zeitorientierungswerte: Anhaltsgrößen im Sinne eines Orientierungsrahmens
- Individueller Hilfebedarf

## Beispiele für Zeitorientierungswerte

- Ganzkörperwäsche: 20 – 25 min
- Kämmen: 1 – 3 min
- Hilfe beim Wasserlassen: 2 – 3 min
- Mundgerechte Zubereitung der Nahrung:  
2 – 3 min
- Baden: 20 – 25 min
- Ermittelt wird der Zeitaufwand pro Tag für die einzelnen Verrichtungen

## Stufen der Pflegebedürftigkeit (SGB XI § 15)

- Stufe 0: < 45 min Grundpflege pro Tag und jede überwiegende hauswirtschaftliche Hilfe
- Stufe I: > 45 min Grundpflege plus hauswirtschaftliche Hilfe, insges.  $\geq 90$  min pro Tag
- Stufe II: >120 min Grundpflege plus hauswirtschaftliche Hilfe, insges.  $\geq 180$  min pro Tag
- Stufe III: > 240 min Grundpflege plus hauswirtschaftliche Hilfe, insges.  $\geq 300$  min pro Tag

## **SGB XII § 61**

Leistungen für eine stationäre oder teilstationäre Einrichtung sind zu leisten, wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, insbesondere wenn ambulante oder teilstationäre Leistungen nicht zumutbar sind oder nicht ausreichen.

# Grundsatz

„Ambulant vor Stationär“

## **SGB XI § 3 Vorrang der häuslichen Pflege**

- Die Pflegeversicherung soll mit ihren Leistungen vorrangig die häusliche Pflege und die Pflegebereitschaft der Angehörigen und Nachbarn unterstützen, damit die Pflegebedürftigen möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können.
- Leistungen der teilstationären Pflege und der Kurzzeitpflege gehen den Leistungen der vollstationären Pflege vor.

## Wer leistet die Pflege im häuslichen Umfeld?

- **Angehörige** (Partner, Kinder, Eltern, Geschwister, ...)
- Nachbarn
- Freunde
- Ambulante Pflegedienste

## **Erforderlichkeit vollstationärer Pflege**

- Fehlen einer Pflegeperson
- Fehlende Pflegebereitschaft möglicher Pflegepersonen
- Drohende oder bereits eingetretene Überforderung von Pflegepersonen
- Drohende oder bereits eingetretene Verwahrlosung des Pflegebedürftigen
- Selbst- und Fremdgefährdungstendenzen des Pflegebedürftigen
- Räumliche Gegebenheiten im häuslichen Bereich, die keine häusliche Pflege ermöglichen und durch Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nicht verbessert werden können

## Ursachen für die Überforderung oder Überlastung der Pflegeperson

- Sehr hoher Pflegebedarf
- Dementielle Erkrankungen, die einen hohen Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf bedeuten
- Hilfe ist rund um die Uhr erforderlich, also auch nachts
- Zusätzliche berufliche und / oder familiäre Verpflichtungen der Pflegeperson
- Hohes Alter der Pflegeperson
- Erkrankung der Pflegeperson

## **Entscheidung über Notwendigkeit der vollstationären Unterbringung**

- Meist endgültige Entscheidung
- Deshalb: Überprüfung der Möglichkeiten, die häusliche Pflege zu stabilisieren und vorzeitige Heimaufnahme zu verhindern bzw. hinauszuzögern

**Bei der Festlegung des Hilfebedarfes und der Beurteilung der Ressourcen der Pflegeperson ist eine realistische Einschätzung wichtig, um v.a. im häuslichen Umfeld eine stabile Situation zu schaffen!**

## **Unterstützung / Entlastung der Pflegepersonen**

- Ambulanter Pflegedienst
- Besuchsdienst
- Alltagsbegleiter
- Tagespflege
- Begleitung durch Pflegeberater und  
Verlaufsbeobachtung
- Fallmanagement
- Pflege- und Wohnberatung

## Möglichkeiten durch Rehabilitation

- Sind die körperlichen und / oder geistigen Einschränkungen dauerhaft ?
- Ist unter intensiver Ausschöpfung rehabilitativer Maßnahmen eine Besserung zu erwarten?

## Hilfsmittel

- Erleichterung der Pflege
- Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen
- Selbstständigere Lebensführung

## Möglichkeiten der Kurzzeitpflege

- Stabilisierung der gesundheitlichen Situation
- Zeitgewinn zur Einrichtung eines tragfähigen, angemessenen Pflegearrangements
- Rückkehr nach Hause

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**